



Verordnung
zur Änderung des Bebauungsplans Stellingen 3
Vom 16. April 1968

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 241) in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die Teilung von Grundstücken und die Sicherung vom 3. Juli 1961 (Bundesgesetzblatt I Seite 233) und Verordnungen vom 1. März 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 233) wird verordnet:

Der auf den Flurstücken 1764 und 1769 der Grundbesitzverteilung Stellingen 3 im Bebauungsplan Stellingen 3 festgesetzte Weg zwischen der Kiefer Straße und der Weckmannstraße wird aufgehoben und der gesamte Weg als öffentliche Straße für das gesamte Gebiet über Art und Maß der baulichen Nutzung und die Begrenzung der überbaubaren Grundstücke festgesetzt.

Die Bebauungspläne Stellingen 3 vom 8. Oktober 1965 (Bundesgesetzblatt I Seite 152) und Stellingen 3 vom 1. März 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 233) werden wie folgt geändert:

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 16. April 1968.

- GRENZE DES PLANGEBIETES
- STRASSENLINIE
- BAUGRENZE
- ABGRENZUNG DER BAUGEBIETE UND DER GEBIETE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- SONSTIGE ABGRENZUNGEN
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG
 - WOHNBÄUFLÄCHEN
 - WR REINES WOHNGEBIET
 - WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
 - GEMISCHTE BAUFLÄCHEN
 - MK KERNGEBIET
 - GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN
 - GE GEWERBEGEBIET
 - GI INDUSTRIEGEBIET
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
 - GRZ GRUNDSTÜCKENZAHL
 - GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL
 - BMZ BAUMASSENZAHL
 - TRH TRAUFGESCHOSS
 - MAX ZAHLE DER VOLLGESCHOSS
 - MAX- HOCHSTGRENZE, IM ÜBRIGEN ZWISCHEN
- STELLPLÄTZE MIT EINFAHRTEN
- PRIVATE GRÜNFLÄCHEN
- NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN
- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINDEBESITZ
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE STRASSEN, WEGE, PLATZ
 - +20,2 STRASSENHÖHEN IN METERN ÜBER NORMALNULL
- MIT EINEM LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN
- VORHANDENE ABWASSERLEITUNG
- ÖBERIRDISCHE BAHNANLAGEN
- VORHANDENE WASSERFLÄCHEN
- VORHANDENE BAUTEN
- STRASSENBRÜCKE ÜBER BAHNANLAGEN

Gesetz
über den Bebauungsplan Stellingen 3
Vom 8. Oktober 1965

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Stellingen 3 für das Flurstück Haferweg - Holstenkamp - Stellingen 3 (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 321) wird bestätigt.

(2) Das maßgebende Stück des Bebauungsplans wird beim Stadtarchiv zu kostenloser Einsicht für jedermann vorgelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Soweit im Plan keine Grund- und Geschosshöhen festgesetzt sind, dürfen die Höhenwerte nach § 17 Absatz 1 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bauordnungsverordnung) vom 26. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) nicht überschritten werden. Weiterhin sind im Widerspruch zur bei zwecklicher Nutzung und im Kerngebiet nur bis zur Fensterhöhe des ersten Obergeschosses zulässig.

2. Die nicht überbauten Teile der Baugrundstücke im Wohngebiet und die als private Grundflächen festgesetzten Teile anderer Baugrundstücke sind von Werben freizuhalten sowie geräuschlos anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege.

3. Die Stellplätze für die Kraftfahrzeuge sind nur Befahren der Verordnungen nach der Verordnung über Grenzen und Einwirkpläne vom 17. Februar 1959 (Bundesgesetzblatt I Seite 219) im Kerngebiet. Die Fläche darf für Einwirkpläne und Grenzen weiter Endfläche genutzt werden. Eingeschlossene Gärten sind zulässig, wenn die bebaubare Bäume und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden.

4. Das festgesetzte Leitungsrecht umfasst die Befähigung der freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Leitungen herzustellen und zu unterhalten. 2,0 m beiderseits der Leitungen sind bauliche Vorhaben und solche Anlagen unzulässig, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können.

5. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Bestimmungen des Bauordnungsplans Stellingen 3, § 3 Absatz 3 sowie die Baupolizeiverordnungen für die freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1961 (Sammlung des bürgerlichen hiesigen Landesgesetz 2192-1).

Ausgegeben Hamburg, den 8. Oktober 1965.
Der Senat

2. Änderung von 1992
siehe Rückseite

1:1000

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
BEBAUUNGSPLAN
STELLINGEN 3
BEZIRK EIMSBÜTTEL ORTSTEIL 321

HAMBURG, DEN 21.6.1965
LANDESPLANUNGSAMT

GEZ. MÖRGENSTERN
Beauftragter

Freie und Hansestadt Hamburg
Beauftragter
Landesplanungsausschuss

Hamburg, den 1.6.1965

Festgestellt durch Verwaltungsausschuss
vom 2.10.1965 (GVBl. S. 422)
In Kraft getreten am 1.10.1965

Freie und Hansestadt Hamburg
Beauftragter
Landesplanungsausschuss
Hamburg 24, Lauenburgerstraße 1
Tel. 54 15 04

Archiv
Nr. 23024

Gehwege. Müllgefäße müssen so untergebracht werden, daß sie von öffentlichen Wegen nicht sichtbar sind.

5. Die Stellfläche für Kraftfahrzeuge dient zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) für die Reihenhäuser am Pikartenkamp. Auf dieser Fläche sind eingeschossige Garagen zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden.
6. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Baunutzungsverordnung mit Aus-

nahme des § 3 Absatz 3 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n). Unberührt bleiben die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Altona-Südwest, Ottensen, Othmarschen, Klein Flottbek, Nienstedten, Dockenhuden, Blankenese und Rissen vom 18. Dezember 1962 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 203) und Beschränkungen nach den §§ 9 und 10 des Denkmalschutzgesetzes vom 6. Dezember 1920 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 224-a) bei den im Plan rot umrandeten Gebäuden.

Ausgefertigt Hamburg, den 8. Oktober 1965.

Der Senat

Gesetz

über den Bebauungsplan Stellingen 3

Vom 8. Oktober 1965

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Stellingen 3 für das Plangebiet Haferweg — Holstenkamp — Bahnanlagen — Torstraße — Kieler Straße (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 321) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Soweit im Plan keine Grund- und Geschoßflächenzahlen festgesetzt sind, dürfen die Höchstwerte nach § 17 Absatz 1 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) nicht überschritten werden. Werbeanlagen sind im Wohngebiet nur bei gewerblicher Nutzung und im Kerngebiet nur bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig.
2. Die nicht überbauten Teile der Baugrundstücke im Wohngebiet und die als private Grünflächen festgesetzten Teile

anderer Baugrundstücke sind von Werbung freizuhalten sowie gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege.

3. Die Stellfläche für die Kraftfahrzeuge dient zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Kerngebiet. Die Fläche darf für Einstellplätze und Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden.
4. Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. 2,0 m beiderseits der Sielachse sind bauliche Vorhaben und solche Nutzungen unzulässig, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können.
5. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Baunutzungsverordnung mit Ausnahme des § 3 Absatz 3 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n).

Ausgefertigt Hamburg, den 8. Oktober 1965.

Der Senat

Gesetz

über den Bebauungsplan Niendorf 10

Vom 8. Oktober 1965

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Bebauungsplan Niendorf 10 für das Plangebiet König-Heinrich-Weg — Hessenweg — Ohmoor — Nordgrenzen der Flurstücke 3722 und 575 der Gemarkung Niendorf — Schwabenstieg — Garstedter Weg — Südgrenze des Flurstücks 632, Ost- und Südgrenze des Flurstücks 3882 sowie Südgrenze des Flurstücks 582 der Gemarkung Niendorf — Ohmoor — Süd-

ostgrenzen der Flurstücke 437, 436 und 365 der Gemarkung Niendorf — Moorrand — von hier in südlicher Richtung über die Flurstücke 613, 614 und 4251 der Gemarkung Niendorf zum Garstedter Weg — Fuhlsbütteler Weg — Teile der Flurstücke 894 und 890 bis 892 der Gemarkung Niendorf — Fuhlsbütteler Weg — Rahweg — Ostgrenze des Flurstücks 705 sowie Ost- und Südgrenze des Flurstücks 4054 der Gemarkung Niendorf — Paßborghöhe — Westgrenze des Flurstücks 705

Verordnung
zur Änderung des Bebauungsplans Stellingen 3

Vom 16. April 1968

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

Einziger Paragraph

Der Bebauungsplan Stellingen 3 vom 8. Oktober 1965 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 182) wird wie folgt geändert:

Der auf den Flurstücken 1716 und 1709 der Gemarkung Stellingen-Langenfelde festgesetzte vier Meter breite öffentliche Weg zwischen der Kieler Straße und der geplanten Erschließungsstraße wird aufgehoben. Für die bisherige Wegefläche gelten die Festsetzungen für das angrenzende Baugebiet über Art und Maß der baulichen Nutzung und die Begrenzung der überbaubaren Grundstücksflächen.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 16. April 1968.

vorzunehmen. Dabei sind einheimische großkronige Arten mit einem Stammumfang von mindestens 18 cm in 1 m Höhe über dem Erdboden gemessen zu pflanzen. Außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen sind Geländeaufhöhungen und Abgrabungen im Kronenbereich der Bäume unzulässig.

11. Auf den privaten Grundstücksflächen sind Fahr- und Gehwege sowie Stellplätze in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen. Die Wasser- und Luftdurchlässigkeit des Bodens wesentlich mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguß, Asphaltierung oder Betonierung sind unzulässig.
12. Die Anwendung von chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln ist auf allen nicht überbauten Flächen unzulässig.
13. Die Fischbek soll als offener Graben geführt und im Bereich von Grundstückszufahrten verrohrt werden.
14. Die „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ ist als Hochstaudenflur zu entwickeln, die höchstens einmal jährlich gemäht und nicht gedüngt werden darf.
15. Entlang der Cuxhavener Straße sind durch Anordnung der Baukörper oder durch geeignete Grundrißgestaltung die Wohn- und Schlafräume den lärmabgewandten Gebäude-seiten zuzuordnen. Soweit die Anordnung von Wohn- und Schlafräumen an den lärmabgewandten Gebäudeseiten nicht möglich ist, muß für diese Räume ein ausreichender Lärmschutz durch bauliche Maßnahmen an Außentüren,

Fenstern, Außenwänden und Dächern der Gebäude geschaffen werden.

§ 3

Für die von der Verordnung über die Erhaltung baulicher Anlagen in Fischbek vom 27. Juni 1989 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 124) erfaßten Flächen gelten nachstehende gestalterische Anforderungen:

1. Die Dachneigung von Gebäuden darf nicht weniger als 40 Grad betragen. Für die Dachdeckung dürfen nur Reet oder dunkle (schwarze, braune oder anthrazitfarbige) Pfannen verwendet werden.
2. Für die von den Straßen sichtbaren Außenwände von Gebäuden dürfen nur hellrote bis rotbraune Ziegelsteine oder Holz verwendet werden.
3. Die Fenster sind kleinteilig zu gliedern.
4. Als Einfriedigungen der Vorgärten sind Findlingsmauern, rote Steinmauern, Zäune mit rotem Klinker- oder Natursteinsockel, Holzzäune mit senkrechter Lattung oder Hecken zu verwenden. Die Höhe der Einfriedigungen darf 1 m nicht überschreiten.

§ 4

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Ausgefertigt Hamburg, den 9. Juni 1992.

Der Senat

Gesetz

zur Änderung des Gesetzes über den Bebauungsplan Stellingen 3

Vom 9. Juni 1992

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

In § 2 des Gesetzes über den Bebauungsplan Stellingen 3 vom 8. Oktober 1965 mit der Änderung vom 16. April 1968 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1965 Seite 182, 1968 Seite 78) werden folgende Nummern 6 bis 8 angefügt:

- „6. Für die in der Anlage mit „A“, „B“ und „C“ bezeichneten Bereiche gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 mit der Änderung vom 23. September 1990 (Bundesgesetzblatt I Seite 133, II Seiten 885, 1124).

- 6.1 In dem mit „A“ bezeichneten Bereich:

Die Festsetzung „Industriegebiet“ wird in die Festsetzung „Gewerbegebiet“ geändert. Es wird eine Grundflächenzahl von 0,8, eine Geschoßflächenzahl von 1,8 und eine Traufhöhe der Gebäude von 18,5 m festgesetzt. Eine Überschreitung der Traufhöhe ist in Eckausbildungen um 4 m zulässig. Die Außenwände von Gebäuden entlang der Kie-

ler Straße sind mit rotem Ziegelmauerwerk auszuführen oder zu verblenden. Aus der Fassade räumlich und im Fassadenmaterial abgesetzte vertikale Zonierungen sind zulässig.

- 6.2 In dem mit „B“ bezeichneten Bereich:

Im Industriegebiet wird eine Grundflächenzahl von 0,8, eine Baumassenzahl von 6,0 und eine Traufhöhe der Gebäude von 18 m festgesetzt. Fabriken und Betriebsstätten, die erhebliche Luftverunreinigungen einschließlich Geruchsbelästigungen für die Umgebung verursachen können, sind unzulässig.

- 6.3 In dem mit „C“ bezeichneten Bereich:

Im Gewerbegebiet wird eine Grundflächenzahl von 0,8, eine Geschoßflächenzahl von 1,8 und eine Traufhöhe der Gebäude von 18,5 m festgesetzt. Entlang der Kieler Straße sind Gebäude in geschlossener Bauweise zu errichten.

- 6.4 In den mit „A“ und „C“ bezeichneten Bereichen:
Ausnahmen für Vergnügungsstätten werden ausgeschlossen.
- 6.5 In den mit „A“, „B“ und „C“ bezeichneten Bereichen:
Gewerbliche Freizeiteinrichtungen (wie Squash- und Tennishallen, Bowlingbahnen) sind unzulässig.
7. In den in der Anlage mit „A“, „B“ und „C“ bezeichneten Bereichen entlang der Kieler Straße und beiderseits der Straße Holstenkamp sind durch Anordnung der Baukörper oder durch geeignete Grundrißgestaltung die Aufenthaltsräume den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Soweit die Anordnung von Aufenthaltsräumen an den lärmabgewandten Gebäudeseiten nicht möglich ist, muß für diese Räume ein ausreichender Lärmschutz durch bauliche Maßnahmen an Außentüren, Fenstern, Außenwänden und Dächern der Gebäude geschaffen werden.
8. Die nicht überbaubaren Flächen der in der Anlage mit „A“, „B“ und „C“ bezeichneten Bereiche sind mit Sträuchern und großkronigen Laubbäumen zu bepflanzen.“

§ 2

Die Begründung der Änderung des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 3

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Die Begründung der Planänderung kann auch beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden ko-

stenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (Bundesgesetzblatt I Seite 2254), zuletzt geändert am 23. September 1990 (Bundesgesetzblatt II Seiten 885, 1122), bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Unbeachtlich sind

a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 des Baugesetzbuchs bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

b) Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in den Fällen des Buchstabens a innerhalb eines Jahres, in den Fällen des Buchstabens b innerhalb von sieben Jahren seit dem Inkrafttreten dieser Änderung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt gelten gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Ausgefertigt Hamburg, den 9. Juni 1992.

Der Senat

Viertes Gesetz zur Änderung des Landesjustizkostengesetzes

Vom 9. Juni 1992

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Landesjustizkostengesetz vom 18. Oktober 1957 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 34 – a), zuletzt geändert am 16. Januar 1989 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 5, 8), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Für die Lagerung von Sachen in dem Lager- und Versteigerungshaus an der Drehbahn und in dem Versteigerungsraum des Amtsgerichts Hamburg-Bergedorf wird eine Lagergebühr von $\frac{2}{10}$ vom Hundert ihres Wertes für jeden Tag der Lagerung erhoben. Angefangene Tage gelten als volle Tage. Für die Lagerung von Pfandstücken beträgt die für den gesamten Zeitraum zu erhebende Gebühr mindestens 20 Deutsche Mark, für die Lagerung von Räumungs-

gut die pro Tag zu erhebende Gebühr mindestens 4 Deutsche Mark.

(2) Für das Unterstellen von Kraftfahrzeugen mit Ausnahme von Krafträdern in der Garage des Versteigerungshauses beträgt die Lagergebühr gleichfalls $\frac{2}{10}$ vom Hundert ihres Wertes, jedoch mindestens 5 Deutsche Mark pro Tag.“

2. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Beträge „0,40 Deutsche Mark“ und „10,- Deutsche Mark“ durch die Beträge „0,50 Deutsche Mark“ und „15 Deutsche Mark“ ersetzt.

b) In Absatz 3 wird die Zahl „25“ durch die Zahl „30“ ersetzt.

im Maßstab 1 : 5 000



Stellingen 36